

AKTIVAS-Fotoapparate-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Stand Februar 2018)

Unternehmen:
Alte Leipziger Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
AKTIVAS_FOTOAPPARATE



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Fotoapparate-Versicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Fotoapparate-Versicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Schaden an den versicherten Sachen, beispielsweise Ihren Fotoapparaten, finanziell ersetzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung eines versicherten Fotoapparates/Equipment;
- ✓ als Folge aller Gefahren, denen das Gerät während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

Was ersetzt wird

- ✓ Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages die Wahl, die Versicherungssummen durch Einzel- oder Pauschaldeklaration festzulegen.
- ✓ Werden versicherte Sachen zerstört oder gehen verloren, ersetzen wir, entsprechend der von Ihnen gewählten Deklarationsform, entweder den gemäß Geräteliste festgelegten Wert oder maximal den Neuwert.
- ✓ Bei Beschädigungen ersetzen wir den Reparaturwert, höchstens jedoch den Versicherungswert.

Versicherungssumme

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Rasterscheiben, Pipetten, Reagenzgefäße;
- ✗ Werkzeuge aller Art;
- ✗ sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, z. B. Sicherungen, Batterien.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Schäden, durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Sachen;
- ! Schäden an Sachen, die gegen Entgelt vermietet/verliehen wurden;
- ! Nichteinhalten von gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherungsvorschriften.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt für den im Versicherungsschein vereinbarten Bereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Bringen Sie bitte Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige.



Wann und wie zahle ich?

Die erste Prämie müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Prämie überweisen oder uns ermächtigen, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die erste oder einmalige Versicherungsprämie gezahlt haben.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Verträge mit fortlaufender Prämienzahlung verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsklausel), außer Sie oder wir kündigen diesen Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Information nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info V)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Identität des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christoph Bohn
Vorstand: Kai Waldmann, Marcus Tersi
Sitz Oberursel (Taunus)
Rechtsform Aktiengesellschaft
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen richten Sie bitte in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an diese Anschrift. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahmen nicht bevollmächtigt.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers in der Europäischen Union in dem Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben

– entfällt –

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
Vorstand: Kai Waldmann, Marcus Tersi

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen.

Zuständiges Aufsichtsamt: Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108 - 53117 Bonn

5. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u. ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt das Erfordernis für einen Garantiefonds u. ä.

6. Angaben über die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere

- a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen
Je nach beantragtem Versicherungsumfang gelten die im Antrag ausgewiesenen Versicherungsbedingungen und Vertragsbestandteile.
- b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

■ Fotoapparate-Versicherung

Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung eines versicherten Fotoapparates/Equipments als Folge aller Gefahren, denen das Gerät während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

Nähere Einzelheiten zu Gegenstand und Geltungsbereich entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Weitere Details zu Ihrem beantragten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsvorschlag.

Fälligkeit der Leistung

Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt des Versicherungsfalls und Feststellung unserer Leistungspflicht.

Erfüllung der Leistung

Wir zahlen im Versicherungsfall bis zu Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze bzw. Höchstentschädigung.

7. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile

Diese Angaben entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag. Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

8. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Prämienverzug zusätzliche Kosten, wie z. B. Mahngebühren entstehen können.

9. Einzelheiten zur Prämienzahlung und Zahlungsweise

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, sind die vereinbarten Prämien im Voraus zu zahlen. Beachten Sie, dass die Erstprämie von den unter Ziffer 7 aufgeführten Prämien abweichen kann.

Versicherungsbeginn und -ablauf entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag.

■ Erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, so müssen Sie die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte lesen Sie die wichtige Belehrung über die Folgen einer Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie:

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Außerdem können wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

■ Folgeprämie

Die Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Grundsätzlich gilt

Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt.

Im Fall des Prämieneinzugs über das Lastschriftverfahren ist die Prämienschuld erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Abbuchung das angegebene Konto eine ausreichende Deckung aufweist, die die Vornahme der Abbuchung gestattet.

Hinweis: Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie, zur Fälligkeit der Folgeprämien und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

10. Angaben über die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote hinsichtlich des Preises.

Das Ihnen unterbreitete Angebot hat eine Gültigkeit von 6 Wochen und gilt vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

11. Hinweis auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Entfällt prinzipiell bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht.

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, zur Bindefrist und zum vorläufigen Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

Ihre Willenserklärung ist der Antrag den Sie stellen und unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine Annahmestätigung.

Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang unserer Annahmeerklärung oder des Versicherungsscheines zustande.

■ Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlen. Über das was rechtzeitig ist, informieren wir sie ausführlich unter Ziffer 9.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, beginnt Ihr Versicherungsschutz frühestens zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

■ Frist in der Sie an den Antrag gebunden sind (Bindefrist)

Sie sind einen Monat lang an den Antrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

■ Vorläufiger Versicherungsschutz

Wurde vorläufige Deckung erteilt, so endet diese spätestens mit der Einlösung des Vertragsdokuments oder Beginn eines gleichartigen Versicherungsschutzes. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der im Vertragsdokument angegebene Einlösungsbetrag aber nicht unverzüglich gezahlt wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Für diesen Fall muss der Versicherungsnehmer für den Schaden selbst aufkommen.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt die vorläufige Deckung zu kündigen.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam, die Kündigung des Versicherers wird 2 Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz findet das Widerrufsrecht keine Anwendung.

Bei einer Angebotsanforderung verzichte ich für den vorläufigen Versicherungsschutz auf die vollständigen Verbraucherinformationen, Versicherungsbedingungen und weiteren Vertragsunterlagen, die mir spätestens mit dem Angebotsdokument übermittelt werden.

13. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten – nur für Verbraucher

- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind und – sofern Ihnen ein Angebot (Invitativmodell) vorliegt – wir Ihre unterschriebene Annahmeerklärung erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefax: 06171/24434, E-Mail: service@alte-leipziger.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie bzw. 1/30 der Monatsprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht; eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt

Wurde mit dem Versicherungsschein ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich das Widerrufsrecht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

14. Vertragslaufzeit

Die für den Vertrag geltende Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag.

Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Dies gilt nicht für Verträge mit einmaliger Prämie.

15. Beendigung eines Vertrages

Der jeweilige Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen – ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit – von Ihnen gekündigt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine etwaige Kündigung in Textform gegenüber der ALTE LEIPZIGER zu erfolgen hat.

■ Kündigung zum Ablauf

Die Verträge gemäß Punkt 14 können von Ihnen zum Ablauf, bei einer vereinbarten Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres, gekündigt werden. Sofern keine abweichende Vereinbarung dokumentiert ist, ist die Kündigung in Textform spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ablauf an uns zu senden.

■ Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles haben Sie die Möglichkeit, den vom Schaden betroffenen Vertrag zu kündigen. Die Kündigung in Textform muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung erfolgen. Sie wird sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können auch einen späteren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmen, spätestens jedoch das Ende der laufenden Versicherungsperiode.

■ Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, erlöschen die Versicherungsverträge, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben.

Hinweis zur Geschäftsinhalts- oder Gebäudeversicherung

Eine Veräußerung des versicherten Gebäudes oder Betriebes gilt nicht als Risikowegfall. Hierfür bestehen besondere Kündigungsvorschriften. Diese entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

■ Kündigung bei Prämienerrhöhungen oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöht sich aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhungen, in Textform kündigen. Gleiches gilt, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne dass die Prämie entsprechend angepasst wird.

16. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen

- bei einer natürlichen Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht,
- bei einer juristischen Person bei dem für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständigen Gericht erhoben werden.

18. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

19. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal mit unserem Service nicht zufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an den Servicebeauftragten des Vorstandes wenden:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Servicebeauftragter des Vorstandes
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Er überprüft kostenfrei für Sie, ob wir korrekt gehandelt haben.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800/3696000
Fax: 0800/3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

21. Allgemeine Hinweise/Schlusserklärung

Benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich, wenn

- sich Ihre Anschrift oder der Versicherungsort ändert;
- eine Gefährerhöhung eintritt;
- die versicherten Sachen veräußert werden;
- ein Schadenfall eintritt.

Beachten Sie bitte gesetzliche, behördlich angeordnete oder etwa vereinbarte Sicherheitsvorschriften.

Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in das Vertragsdokument bestätigt.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt:

Wird mit diesem Antrag ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich die Mitteilung über die Folgen der gesetzlichen Anzeigepflicht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

Versicherungsbedingungen für die AKTIVAS-Versicherung

(VB AKTIVAS) – AL-Fassung März 2025

1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	12	Besondere Verwirkungsgründe
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	13	Übersicherung
3	Versicherungsort	14	Mehrfachversicherung
4	Versicherungssumme; Versicherungswert	15	Sachverständigenverfahren
5	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	16	Zahlung der Entschädigung
6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	17	Wiederherbeigeschaffte Sachen
7	Gefahrerhöhung	18	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
8	Prämie	19	Zurückweisung von Kündigungen
9	Beginn und Ende der Versicherung	20	Maklerklausel
10	Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterversicherung; Selbstbehalt	21	Verjährung
11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	22	Zuständiges Gericht
11	Versicherte und nicht versicherte Sachen	23	Schlussbestimmung
1.1	Versicherte Sachen sind fotografische und filmische Geräte/Equipment und – sofern über das Paket Bürokommunikation eingeschlossen – sämtliche dazugehörige Bürotechnik, die üblicherweise in einem Foto-/Filmstudio bzw. bei Fotografen/Filmern Verwendung finden. Bürokommunikation kann bis maximal 50 % der Versicherungssumme für Foto-equipment mitversichert werden.	2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Sofern eine Summe für Bürokommunikation gewählt wurde, gilt diese in Abweichung zu Ziffer 4 Abschnitt A) Pauschaldeklaration auf „erstes Risiko“ vereinbart, d. h. es wird im Schadensfall keine Unterversicherung angerechnet.	2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	
Ihre vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.	Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen.		
1.1.1 Kleinteile	Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.		
Kleinteile, die dem fotografischen Gebrauch zuzuordnen sind, sind pauschal in Höhe von 20 % der Versicherungssumme, maximal 1.000 EUR mitversichert. Als Kleinteile gelten kleine Ausrüstungsgegenstände wie Speicherkarten, Akkus und Filter. Größere Gegenstände wie z. B. Batteriegriffe, Taschen und Stative gelten unabhängig vom Wert nicht als Kleinteil. Der Besitz der Kleinteile muss durch Kaufquittung eines Händlers, die auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellt ist, nachgewiesen werden, hilfsweise können vor einem Schadenfall auch Fotos der Kleinteile auf einer aktuellen Tageszeitung eingereicht werden, auf diesen Bildern muss der Zustand und die Seriennummer (soweit vorhanden) vollumfänglich zu erkennen sein.	Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch		
1.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).	2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;		
1.3 Nicht versicherte Sachen sind	2.1.2 Überspannung, Induktion, Kurzschluss;		
1.3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;	2.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);		
1.3.2 Werkzeuge aller Art;	2.1.4 Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;		
1.3.3 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.	2.1.5 Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;		
1.3.4 Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.	2.1.6 höhere Gewalt;		
1.3.5 Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.	2.1.7 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.		
1.3.6 Sachen, die gegen Entgelt vermietet/verliehen wurden;	2.2 Elektronische Bauelemente		
1.3.7 Sachen, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.	Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.		
1.3.8 Flugdrohnen aller Art inkl. Zubehör, sofern dieses nicht unter Ziffer 1.1. versichert gilt.	Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.		
	2.3 Daten		
	Entschädigung für versicherte Daten (Ziffer 1.2) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.		
	2.4 Röhren und Zwischenbildträger		
	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsrohre, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch		
	2.4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion;		
	2.4.2 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;		
	2.4.3 Leitungswasser.		
	2.4.4 Ziffer 2.7 bleibt unberührt		

2.5 Versicherungsschutz in Fahrzeugen

2.5.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum oder Innenraum des allseits verschlossenen Fahrzeuges befinden.

2.5.2 Sofern die in Ziffer 2.5.1 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden können, besteht Versicherungsschutz auch in einsehbaren eigenen Fahrzeugen, wenn diese durch eine Alarmanlage gesichert sind. Die Notwendigkeit einer Alarmanlage entfällt bei Fremdfahrzeugen.

2.5.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines, zur allgemeinen Benutzung, offen stehenden Platzes.

2.6 Versicherungsschutz unter Wasser

Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen Berechtigten bestimmungsgemäß unter Wasser mitgeführt werden und mit der mitführenden Person durch Seil, Ketten oder dergleichen fest verbunden sind.

2.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

2.7.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

2.7.2 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.7.3 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerlichen Unruhen;

2.7.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.7.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.7.6 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.7.7 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten;

2.7.8 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 2.2 bleibt unberührt;

2.7.9 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Versicherungsschein.

4 Versicherungssumme; Versicherungswert

4.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages die Wahl, die Versicherungssummen durch Einzel- oder Pauschaldeklaration festzulegen. Je nach gewählter Deklaration der Versicherungssummen gelten folgende Bestimmungen:

A) Pauschaldeklaration

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme muss der Summe der Einzel-Versicherungswerte aller Sachen, gemäß a) bis f), entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor (Ziffer 10.7).

a) Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten

maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

c) Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

d) Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die notwendig waren, um die Sache herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

e) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

f) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

B) Einzeldeklaration

Als Versicherungswert gilt der Wert, der vom Versicherungsnehmer in der Geräteliste der jeweiligen Position beigemessen wurde. In Ermangelung eines Wertes für eine versicherte Sache kann der Wert des aktuellen Nachfolgemodells gleicher Art und Güte versichert werden. Maximal gilt der Neuwert.

Die aufgegebenen Versicherungssummen gelten als feste Taxe.

Im Schadenfall kann der Versicherer geeignete Eigentumsnachweise vom Versicherungsnehmer anfordern.

4.2 Leih- bzw. Mietgeräte gelten mitversichert, sofern diese von einem professionellen Verleihbetrieb (Fotofachbetrieb/Hersteller etc.) entliehen werden. Folgende Summengrenzen finden Anwendung:

a) Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR für eigene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz für Leih- bzw. Mietgeräte bis zu 5.000 EUR.

b) Ab einer Versicherungssumme größer als 10.000 EUR für eigene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz für Leih- und Mietgeräte bis zu 50 % der Versicherungssumme.

c) Die maximale prämienfreie Versicherungssumme für Leih- und Mietgeräte beträgt 10.000 EUR.

Höhere Werte müssen gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Zulageprämie vor Risikobeginn mit dem Versicherer vereinbart werden.

4.3 Vorsorgeversicherung

4.3.1 Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Ziffer 2) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart. Sofern im Versicherungsvertrag eine Aufteilung der Versicherungssumme auf verschiedene Positionen erfolgt ist (z. B. Fotoequipment und Bürokommunikation), so ist das Verhältnis der Aufteilung auch im Rahmen der Vorsorgeversicherung zu berücksichtigen.

4.3.2 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte) erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

4.3.3 Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

4.3.4 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1).

5 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

5.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

5.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

5.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

5.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

5.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 5.2 bis 5.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten bzw. Leistungen

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

6.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

6.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

6.2.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten mit höchstens 5.000 EUR auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

6.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

6.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.3.3 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

6.3.4 Technologischer Fortschritt

Abweichend von Ziffer 10.6.2 (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist.

Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in ihren technischen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen möglichst nahe kommt.

Die Entschädigung ist mit 130 % der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt.

6.3.5 Best-Leistungs-Garantie

Versichert gelten in Erweiterung der Versicherungsbedingungen auch Schäden, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, bei einem anderweitigen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherer im Rahmen dessen Versicherungsbedingungen zur Fotoversicherung gedeckt wären.

Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsschutz des anderweitigen Versicherers für die Allgemeinheit bzw. den Versicherungsnehmer zugänglich ist.

Der Nachweis über den zum Zeitpunkt des Schadens möglichen anderweitigen Versicherungsschutz, in Form von Versicherungsbedingungen, ist vom Versicherungsnehmer zu führen.

Die in Ziffer 2.7 und Ziffer 12 der Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse und Besondere Verwirkungsgründe bleiben bestehen.

Die Höchstentschädigung im Rahmen der Best-Leistungs-Garantie beträgt 15.000 EUR auf erstes Risiko je Schadenereignis.

6.3.6 Upgrade Versprechen

Führt der Versicherer ein neues Produkt mit verbessertem Versicherungsschutz ein, wird der Versicherungsnehmer im Schadenfall so gestellt, als hätte er den Vertrag auf die neuen Bedingungen umgestellt.

6.3.7 Schäden durch innere Unruhen

In Abweichung von Ziffer 2.7.2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren im unmittelbaren Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Ziffer 2.1).

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden eintreten. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden unabhängig voneinander eintreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Diese Klausel kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

7 Gefahrerhöhung

7.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

7.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 7.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 7.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 7.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

7.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 7.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

7.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

7.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

7.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8 Prämie

8.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.3 Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

8.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

8.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

9 Beginn und Ende der Versicherung

9.1 Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer.

9.2 Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei gekündigt wird. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

10 Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterversicherung; Selbstbehalt

10.1 Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz (Ziffer 10.2).

Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.

10.2 Geldersatz bedeutet

10.2.1 im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

10.2.2 im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages gemäß Ziffer 4.1.

Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.

10.3 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß Ziffer 4.1.

Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

10.4 Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für

10.4.1 Teile gemäß Ziffer 1.3.3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

10.4.2 Eil- und Expressfracht;

10.4.3 Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten.

10.4.4 Leihgeräte, die für die entsprechende Position beschafft werden, vorausgesetzt, dass ein professioneller Verleih-Betrieb in Anspruch genommen wird und die Aufwendungen durch eine Rechnung nachgewiesen werden.

Die Entschädigung ist pro Tag maximiert mit 5 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position und wird längstens für die Dauer von 14 Tagen gezahlt; beginnend mit dem Datum der Schadenfeststellung.

10.5 Für versicherte Daten (Ziffer 1.2) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung.

10.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

10.6.1 Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. für Wartung);

10.6.2 zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;

10.6.3 Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;

10.6.4 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

10.6.5 Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

10.7 Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffern 10.2 bis 10.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert (gilt nicht bei Versicherung nach Ziffer 4.1 B Einzeldeklaration).

10.8 Ist ein Versicherungswert gemäß Ziffer 4.1 vereinbart, so ist Grenze der Entschädigung die Versicherungssumme.

10.9 Die Selbstbeteiligung ist wie folgt geregelt:

10.9.1 An jedem ersatzpflichtigen Schadenfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsschein genannten Betrag.

10.9.2 Bei Schadenfreiheit vermindert sich die Selbstbeteiligung wie folgt:

Anzahl der schadenfreien Versicherungsjahre = SFR-Klasse	Selbstbeteiligungsbetrag vermindert sich im Schadenfall um	Rückstufung im Schadenfall in die SFR-Klasse
0	-	0
1	-	0
2	1/3	0
3	2/3	0
4	3/3 = SB null	0
5	3/3 = SB null	2
6	3/3 = SB null	3
7	3/3 = SB null	4

Als Schadenfall werden nur Leistungsfälle mit Zahlungen gewertet. Die erreichte SFR-Klasse wird bei Wechsel des Tarifes oder der Selbstbeteiligung berücksichtigt.

11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

11.1 Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat

11.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

11.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

11.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

11.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

11.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen.

11.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit

11.4.1 aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

11.4.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt

des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.4.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11.5 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

11.6 Falls Sie uns im Antragsprozess mitgeteilt haben, in einem Fotoclub oder Verband Mitglied zu sein, sind Sie verpflichtet, uns über eine Änderung des Mitgliedsstatus zu informieren. Der gewährte Nachlass entfällt, sobald während der Laufzeit die Mitgliedschaft oder die Kooperation zwischen AKTIVAS und dem jeweiligen Fotoclub oder Verband endet.

12 Besondere Verwirkungsründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigter

12.1 den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;

12.2 aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

12.3 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei Schäden, die 10 % der vertraglichen Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR nicht überschreiten, wird auf die Kürzung wegen grober Fahrlässigkeit verzichtet.

13 Überversicherung

13.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

13.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14 Mehrfachversicherung

14.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

14.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, an dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

15 Sachverständigenverfahren

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

15.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

15.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

15.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 15.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

15.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

15.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

15.4.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

15.4.2.2 die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

15.4.2.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

15.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

16 Zahlung der Entschädigung

16.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

16.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 4 % zu verzinsen. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

16.3 Der Lauf der Fristen gemäß Ziffer 16.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Zinsen für den Betrag gemäß Absatz 16.1 werden erst fällig, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

16.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

16.4.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

16.4.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

16.5 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

17.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

17.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

17.3 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

18 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

18.1 Die Versicherungssummen ändern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

18.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

18.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

19 Zurückweisung von Kündigungen

19.1 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform.

19.2 Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

20 Maklerklausel

20.1 Die Firma

AKTIVAS Assekuranz- und Immobilienmakler GmbH

Ludwigstr. 2 a

85622 Feldkirchen

ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich und vollinhaltlich an den Versicherer weiterzuleiten.

20.2 Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

20.3 Bestandsschutz-/Exklusivitätsklausel

Exklusivität

Den Versicherungsverträgen liegen exklusiv die in diesem Rahmenvertrag zwischen Versicherungsmakler und Versicherer vereinbarten Konditionen (Prämien und Bedingungen) zugrunde.

Im Falle der Beendigung des Maklerauftrags, durch Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung (ggf. mit dem Zusatz: „Gleich aus welchem Grund“) wird der Versicherer den jeweiligen Versicherungsvertrag spätestens zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit kündigen.

Der Versicherungsmakler wird den Versicherer unverzüglich von der Beendigung des Maklermandats informieren.

Dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer steht es frei, den Versicherungsvertrag zu anderen Konditionen und Bedingungen des Versicherers fortzuführen.

21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

22 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

23 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

24 Schlussbestimmung

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Vertragsbestandteil AZ120.9

Generell geltende Vertragsklauseln

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

VERSICHERUNGSMAKLERVERTRAG

Hiermit beauftrage(n) ich (wir) die Firma

AKTIVAS ASSEKURANZ- und IMMOBILIENMAKLER GmbH,
Ludwigstr. 2a,
D - 85622 Feldkirchen

mit sofortiger Wirkung für mich (uns) als Versicherungsmakler tätig zu werden. Dieser Auftrag gilt ausschließlich für die Vermittlung, Verwaltung und Betreuung des online beantragten Vertrages zur Foto- und Filmequipmentversicherung. Die AKTIVAS GmbH ist berechtigt, nach Abstimmung mit mir (uns), den obigen Vertrag umzudecken oder zu kündigen. Die AKTIVAS GmbH unterstützt und betreut in meinem (unserem) Interesse Schadenfälle im Zusammenhang mit dem obigen Vertrag.

1. Laufzeit

Der Maklervertrag ist jederzeit von beiden Seiten kündbar. Bei Kündigung des Maklermandats endet die Versicherung zur nächsten Hauptfälligkeit.

2. Datenschutzhinweis

Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, sofern sie zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Der Kunde ist einverstanden, dass der Makler im Rahmen des obigen Auftrages Daten an Versicherer und Rückversicherer übermitteln und empfangen kann. Diese Regelung gilt auch für die Übermittlung von Daten an Untervermittler und Rechtsnachfolger. Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Kunde damit einverstanden, dass der Makler die Vertrags- und Leistungsdaten des Kunden dem übernehmenden Makler zur Verfügung stellt. Der Makler wird den Kunden vor Weitergabe der Daten informieren sowie Namen und Anschrift des übernehmenden Maklers mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, der Datenübermittlung an den übernehmenden Makler zu widersprechen. Im Übrigen verweisen wir auf die beiliegende "Einwilligungserklärung und Datenschutzhinweise", die diesen Hinweisen vorgeht.

Allgemeine Informationen und Hinweise zum Datenschutz

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer (besonderen) personenbezogenen Daten durch uns (nachfolgend: „Vermittler“ oder „Makler“) sowie über Ihre diesbezüglichen Rechte geben.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

AKTIVAS ASSEKURANZ- und IMMOBILIENMAKLER GmbH
Ludwigstraße 2a
D-85622 Feldkirchen
Fax: +49 89 904 75 57 – 20
E-Mail: info@aktivas.de

Ein Tochterunternehmen der „Global-Gruppe“ (Global Service GmbH, Eupener Str. 67, 50933 Köln, www.global-gruppe.com)

Unseren Konzern-Datenschutzbeauftragten Dipl.-Ing. (FH) Harald Müller-Delius, MBA erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder per E-Mail unter datenschutz@global-gruppe.com.

2. Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

Wir verarbeiten als Versicherungs- und Finanzmakler (nach §34d, f, i GewO) Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Vermittlerverordnung (VersVermV und FinVermV), der IDD sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Zum Zwecke der Beratung und Vermittlung von Versicherungsschutz und zum Abschluss und zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge ist eine Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten Daten erforderlich. Die Verarbeitung bezieht sich sowohl auf Ihre personenbezogenen Daten, wie ggf. auch auf Ihre besonderen personenbezogenen Daten, etwa Gesundheits- oder biometrische Daten. Eine Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die von Ihnen beauftragte Vermittlung und Verwaltung im Rahmen des von Ihnen gewünschten oder erforderlichen Versicherungsschutzes.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. der Zusendung von Werbung, vorvertragliche Beratung, Selbstauskünfte, Informationen zum Finanzstatus usw.) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO). Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Kunden-, Schaden-, Abrechnungs- und Produktdaten werden im Zuge unseres Konzerndatenschutzes auch verarbeitet, um unsere berechtigten Interessen zum Datenschutz und zur Verarbeitung innerhalb des Konzerns zu wahren (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur optimalen Kundenbetreuung und Marketingsprache, zur Übertragung von Policen auf spezialisierte

Tochtergesellschaften, zur Vereinheitlichung der Services und Compliance innerhalb der Global-Gruppe, zur Gewährleistung des IT-Betriebes und der IT-Sicherheit, aber auch zur Prüfung und Optimierung von Verfahren zum Kundenmanagement oder für betriebswirtschaftliche und statistische Auswertungen. Die verarbeitenden Tochtergesellschaften sind jew. zu 100% im Besitz der Konzernmutter Global Service GmbH, Eupener Straße 67, 50933 Köln, und sind nach Konzerndatenschutzleitlinie auf ein gemeinsames Datenschutzniveau verpflichtet.

Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet, wie z.B. zur Erfüllung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten oder unseren Beratungspflichten. Als Grundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO.

3. Empfänger Ihrer Daten

Im Rahmen von Tarifoptimierungen und -vergleichen, Deckungsanfragen, Vertragsabschlüssen, Vertragsverwaltungen und Abwicklungen von Leistungs- und Schadensfällen, ist es erforderlich, Ihre Daten an andere Stellen weiterzugeben oder von diesen zu empfangen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten außerhalb des Vermittlerbetriebs sind:

- Versicherer, Rückversicherer, Bausparkassen
- Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften
- Maklerpools, Maklerverbünde und Maklerservicegesellschaften
- Tarifoptimierer und -vergleicher
- kooperierende Versicherungsmakler, Untervermittler, Tippgeber
- Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften
- Assekuradeure
- technische Dienstleister
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Rechtsnachfolger
- Versicherungsombudsmänner
- Behörden und Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, wie zum Beispiel Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Geldwäsche- und Strafverfolgungsbehörden

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur in dem Maße, wie es nach dem jeweiligen Zweck der Verarbeitung, Ihrer Einwilligung oder nach Gesetz erforderlich ist und richtet sich nach der Art des gewünschten Risikoschutzes oder des zutreffenden Gesetzes. Eine aktuelle Liste aller Empfänger und Kategorien der verantwortlichen Stelle schicken wir Ihnen auf Anfrage, auch postalisch, zu.

Innerhalb der Global-Gruppe können die Daten je nach Ihrem Bedarf innerhalb unserer Tochtergesellschaften verarbeitet werden.

Diese können jederzeit unter <https://www.global-gruppe.com/impressum> eingesehen werden.

Insb. zur Konsolidierung und Nutzung von Synergieeffekten ist die Global-Gruppe mit zentralisierten Shared-Service-Centern ausgestattet.

Dies sind aktuell:

- Global Assekuranz Versicherungsmakler GmbH, Köln/München: IT-Services, Personal, Buchhaltung, Inkasso
- Global Service GmbH, Köln: IT-Services, Controlling
- Global ITVM, Troisdorf: IT-Administration
- PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsmakler, Essen: Privatkundengeschäft
- DECON Marketing & Vertriebs GmbH: Kundenservice und Marketing

4. Dauer der Datenspeicherung und Löschung

Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich nur solange, wie es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und der damit einhergehenden Zwecke erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass der Vertragsabschluss mit uns ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Sind die Daten für die Erfüllung unserer Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig fristgerecht gelöscht, es sei denn deren (befristete) Weiterverarbeitung ist erforderlich, um unsere diversen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (bspw. aus § 257 HGB und § 147 AO: 10 Jahre) zu erfüllen, zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 195 ff. BGB: 3 bis zu 30 Jahren) oder zur Abwehr von zukünftigen Schadenersatz- oder Haftungsansprüchen auf Grund unserer Verpflichtung zur Beratungsdokumentation und Beratungshaftung (nach Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO).

5. Ihre Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat das Recht unter o.g. Adresse von uns Auskunft nach Art. 15 DSGVO, Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, Löschung nach Art. 17 DSGVO, die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie nach Art. 20 DSGVO, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie uns bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen. Eine erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung können Sie jederzeit uns gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die bis dahin erfolgte Datenverarbeitung bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO: <https://www.datenschutz-bayern.de/> einsehbar.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die unter §1 genannte verantwortliche Stelle.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Vermittlung, der Abschluss bzw. die Betreuung eines Versicherungsvertrages nach Sperrung, Widerruf oder Löschung ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist und behalten uns hierbei eine außerordentliche Kündigung des Maklermandates vor.

6. Pflicht des Kunden zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten ist für den Vertragsschluss und dessen Durchführung erforderlich. Ohne Ihre Daten ist ein Vertrag und dessen Erfüllung nicht möglich. Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie bei geldwäscherelevanten Vermittlungsgeschäften vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokuments zu identifizieren. Der Kunde ist bei Änderung seiner Lebensumstände oder anderweitiger tarifrelevanter Änderungen gegenüber dem unter §1 genannten Vermittler anzeigepflichtig. Eine weitere Regelung hierzu wird bei im Makler-/Vermittlervertrag geregelt.

7. Drittlandübermittlung

Wir beabsichtigen nicht, Ihre personenbezogenen Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu übertragen. Sollten wir dennoch Daten an Dienstleister außerhalb des (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur nach Art. 44, 45 und 46 DSGVO, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien garantiert wurden.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Wir nutzen im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung nur insofern automatisierte Entscheidungsfindung unter Einsatz geeigneter KI-Technologien nach Art- .24, 25 und 32 DSGVO, soweit diese nach Art. 22 DSGVO keine rechtliche Wirkung entfaltet. Insb. bei den gesetzlich verpflichteten Geeignetheitsprüfungen für bestimmte Produkte wird an Hand festgelegter Kriterien ein Profil gebildet. Dies erfolgt im Einzelfall nur nach vorheriger erfolgter Information, Sie können jederzeit durch einen unserer Mitarbeiter auf so durch getroffene Entscheidungen Eingriff verlangen. Ein Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO findet nicht statt.